

.....
(Einstellungsbehörde)

Beurteilung für die berufspraktische Ausbildung

für

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Die berufspraktische Ausbildung wurde vom bis
abgeleistet.

1. Leistungen in der praktischen Ausbildung

1.1 Arbeitsorgfalt:

1.2 Arbeitstempo:

1.3 Brauchbarkeit der Arbeitsergebnisse:

2. Eignung

2.1 Auffassungsgabe:

2.2 Urteilsfähigkeit:

2.3 Initiative:

2.4 Arbeitsbereitschaft:

3. Befähigung

3.1 Fachkenntnisse:

3.2 Sprachliche Ausdrucksfähigkeit:
(schriftl. und mündl.)

4. Durchschnittspunktzahl der Leistungen in den Aufsichtsarbeiten während der dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen:

.....

5. Ergänzende Bemerkungen

(u. a. Interesse, Kenntnisse, Fähigkeiten, Eigenschaften):

6. . Gesamturteil:

(Punktzahl)

(Note)

.....

(Der Leiter der beurteilenden Behörde)

(Der Ausbildungsreferent)

Kenntnis genommen:

Leistungen in den dienstbegleitenden Lehrveranstaltungen

Fach

Punktzahl

Fach	Punktzahl
.....
.....
.....
.....
.....

Summe der Punktzahlen:

Durchschnittspunktzahl:

.....
(Landesamt für Finanzen)

Ausbildungsplan

für

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Vorbereitungsdienst vom bis

Aufgestellt:

.....
(Datum)

.....
(Ausbildungsreferent)

Von bis	Ausbildungsbehörde/ Ausbildungsabschnitt	Monat Tag	Ausfall Monat Tag	Grund	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6

Abgeschlossen:

.....
(Datum)

.....
(Ausbildungsreferent)

Nachweis der Beschäftigung während der berufspraktischen Ausbildung

für
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Vorbereitungsdienst vom bis

Hinweis: Der Beschäftigungsnachweis ist in monatlichen Abschnitten zu führen und dem Ausbildungsleiter am Ende eines jeden Ausbildungsabschnitts vorzulegen.

Ausbildungsteilabschnitt, Zeitraum der Beschäftigung	Art der Beschäftigung einzelne besondere Dienstverrichtungen Krankheit, Urlaub	a) Bescheinigung des Auszubildenden b) Sichtvermerk des Ausbildungsleiters
1	2	3

Landesfinanzschule Sachsen

**Beurteilung der Leistungen
für die fachtheoretische Ausbildung**

für
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

Unterrichtsfächer

Teilbeurteilung im

Unterrichtsfächer	Teilbeurteilung im
.....
.....
.....
.....
.....

Summe der Punktzahlen:

Summe der Punktzahlen geteilt durch
die Anzahl der benoteten Fächer (Durch-
schnittspunktzahl):

Abschließende Beurteilung:

Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildungsabschnitte im

– ersten Abschnitt x ¹⁾ =

– zweiten Abschnitt x ¹⁾ =

Durchschnittspunktzahl : 6 =

Note für die fachtheoretische Ausbildung

.....
(Datum)

Kenntnis genommen:

**Der Leiter
der Landesfinanzschule Sachsen**

.....
(Datum)

.....

(Vor- und Zuname)

¹⁾ Dauer des Abschnitts in Monaten

Dresden, den

Herr/Frau

(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn/Frau

Im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst in Sachsen teile ich Ihnen mit, daß Ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten wie folgt bewertet worden sind:

Gebiet	Punktzahl
Beamtenrecht, Besoldungs- und Versorgungsrecht, in Verbindung mit Lohnsteuerabzug;
Haushaltsrecht, Kassen- und Rechnungswesen;
Tarifrecht mit Sozialversicherungsrecht;
Liegenschaftswesen in Verbindung mit Bürgerlichem Recht;
Staats- und Verwaltungskunde
Summe der Punktzahlen:
Durchschnittspunktzahl:

Ihre Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung sind mit der Durchschnittspunktzahl (§ 17 Abs. 3 ZAPO/mStF) beurteilt worden.

Daraus errechnet sich nach § 33 Abs. 2 ZAPO/mStF eine Zulassungspunktzahl von

Alternative a)

Sie werden deshalb zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung geladen. Die mündliche Prüfung findet am

in statt.

I. A.

Alternative b)

Sie können an der mündlichen Prüfung nicht teilnehmen, weil

- die von Ihnen erreichte Zulassungspunktzahl schlechter als 4,50 ist (§ 33 Abs. 3 ZAPO/mStF) –
- Sie nicht wenigstens in der Hälfte der gefertigten schriftlichen Prüfungsarbeiten 5 Punkte erreicht haben (§ 33 Abs. 3 ZAPO/mStF) –.

Sie haben die Staatsprüfung deshalb **nicht** bestanden.

.....¹⁾

I. A.

.....

¹⁾ Belehrung über die Rechtsnachfolgen

Sächsische Staatsfinanzverwaltung P r ü f u n g s z e u g n i s

Herr/Frau
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in

hat die
**Staatsprüfung für den mittleren nichttechnischen
Staatsfinanzdienst**

am

mit der (gerundeten) Endpunktzahl (.....)

und mit der Prüfungsgesamtnote

.....

bestanden.

Dresden, den

**Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
beim Sächsischen Staatsministerium der
Finanzen**

.....

Prüfungsnoten

13,50 bis 15 Punkte = sehr gut

10,50 bis 13,49 Punkte = gut

7,50 bis 10,49 Punkte = befriedigend

4,50 bis 7,49 Punkte = ausreichend

1,50 bis 4,49 Punkte = mangelhaft

0 bis 1,49 Punkte = ungenügend

Beilage
zum Prüfungszeugnis über die Staatsprüfung
für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst

Herr/Frau
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

geboren am in

hat in der
Staatsprüfung für den mittleren
nichttechnischen Staatsfinanzdienst
am

mit der (gerundeten) Endpunktzahl (.....)

die Prüfungsgesamtnote

.....

erhalten und hierbei

den Platz unter Prüfungsteilnehmern erreicht.

..... Prüfungsteilnehmer haben die Prüfung bestanden.

Die Platzziffer wurde mal vergeben.

Dresden, den

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
beim Sächsischen Staatsministerium der
Finanzen

.....

Landesamt für Finanzen

Dresden,

Herr/Frau

.....
(Dienst- oder Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

über
Herrn Präsidenten
des/der

.....

Im Auftrag des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung für den mittleren nichttechnischen Staatsfinanzdienst gebe ich Ihnen das Ergebnis der Staatsprüfung bekannt:

Sie haben die Endpunktzahl erreicht, die wie folgt ermittelt wurde (§ 35 Abs. 2 ZAPO/mStF).

Verdreifachte Durchschnittspunktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeiten:
Durchschnittspunktzahl der fachtheoretischen Ausbildung:
Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung:
Punktzahl der Beurteilung in der berufspraktischen Ausbildung: (§ 14 Abs. 5 ZAPO/mStF)
 : 6 =
	(Gesamtdurchschnittspunktzahl)

Daraus folgt:

- Die Endpunktzahl (§ 35 Abs. 2 u. 3 ZAPO/mStF)
- die gerundete Endpunktzahl (§ 35 Abs. 5 ZAPO/mStF)
- die Prüfungsgesamtnote

Sie haben deshalb nach § 35 Abs. 4 ZAPO/mStF, wie Ihnen bereits im Anschluß an die Beratungen bekanntgegeben wurde, die Staatsprüfung nicht bestanden. Die Prüfung ist – nicht mehr – wiederholbar.

.....¹⁾

I. A.

.....

¹⁾ Belehrung über die Folgen des Nichtbestehens